

41

PAULY (Hrsg.)

Jenaer Schriften zum Recht

Wendepunkte – Beiträge zur Rechtsentwicklung der letzten 100 Jahre

Wendepunkte – Beiträge zur Rechtsentwicklung der letzten 100 Jahre

Jenaer Woche der Rechtswissenschaft 2009

hrsg. von
Walter Pauly



RICHARD BOORBERG VERLAG
STUTT GART • MÜNCHEN
HANNOVER • BERLIN • WEIMAR • DRESDEN

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-415-04374-9

E-ISBN 978-3-415-05039-6

© Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 2009

Scharrstraße 2

70563 Stuttgart

www.boorberg.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Thomas Schäfer, www.schaefer-buchsatz.de

Druck und Verarbeitung: Laupp & Göbel GmbH, Talstraße 14, 72147 Nehren

Geleitwort

Vor 20 Jahren war einer der großen Wendepunkte in der deutschen Geschichte. 1989 brach die Staatsmacht der DDR unter dem Druck des Volkes zusammen. Kurze Zeit später entschied sich das Volk für eine rechtsstaatliche Verfassung. Die Bürgerinnen und Bürger der alten Bundesrepublik kamen schon 60 Jahren früher in diesen Genuss, als das Grundgesetz in Kraft trat. Vor 90 Jahren besiegelte die Weimarer Reichsverfassung nach Niederlage und Kapitulation im 1. Weltkrieg endgültig das Ende der Monarchie und läutete in Deutschland das Zeitalter der parlamentarischen Demokratie ein. Drei Ereignisse, die nicht nur den Gang der Geschichte, sondern auch Rechtswissenschaft und Rechtsanwendung nachhaltig beeinflusst haben.

Der Sammelband „Wendepunkte“ erscheint daher genau zum richtigen Zeitpunkt. Namhafte Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität in Jena haben in der Woche der Rechtswissenschaft vom 11. bis zum 15. Mai 2009 einschneidende Wegmarken aus den letzten 100 Jahren aufgegriffen und ihre Auswirkungen auf Rechtssetzung und Rechtsanwendung beleuchtet.

Der Blick auf rechtliche Umorientierungen beginnt 1919 mit der Weimarer Reichsverfassung. Mit ihr wurde Deutschland erstmals eine parlamentarische Demokratie und mit ihr vollzog Deutschland einen Wechsel vom Kaiserreich zur Republik. Unter dem Eindruck des verlorenen Krieges stand in ihrer Präambel erstmals die Aufforderung, dem Frieden zu dienen, ein Novum der Verfassungsgeschichte.

Die Weimarer Reichsverfassung war außerdem die Grundlage für Entwicklung der Sozialstaatlichkeit in Deutschland und hat deren Ausprägung in den folgenden Jahren bis heute erst ermöglicht.

Auch in Weimar und auch 1919 gründete Walter Gropius das Staatliche Bauhaus. Wer hätte erwartet, dass die weltberühmte Kunstschule bis heute die Rechtsprechung zum Urheberrecht beeinflusst? Der Wendepunkt in Architektur und Kunst löste auch viele urheberrechtliche Streitigkeiten aus, die zum Teil bis zum Bundesgerichtshof gelangten.

1923 wurde erstmals der Versuch unternommen, die noch junge Disziplin des Arbeitsrechts in einem Allgemeinen Arbeitsvertragsgesetz zu kodifizieren. Das Vorhaben scheiterte bekanntlich ebenso wie auch alle weiteren Bestrebungen dieser Art.

Erfolg war im Jahr 1923 aber dem Reichsjugendgerichtsgesetz beschert. Erstmals gab es ein eigenständiges Gesetz über die strafrechtliche Behandlung von Jugendlichen. Vor dem Hintergrund, dass dabei unstrittig andere

Ansätze und Ziele verfolgt werden müssen als bei der Bestrafung von Erwachsenen, darf dies ohne Übertreibung als wichtiger Wendepunkt im Jugendstrafrecht angesehen werden.

Die Weltwirtschaftskrise 1929 veränderte Wirtschaftsordnung, Gesellschaft und Politik der Industriestaaten grundlegend. In Deutschland trug sie einen nicht unerheblichen Teil zum Ende der Republik bei. Nur vier Jahre später stand mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten der nächste Wendepunkt an. Das neue politische System der Diktatur veränderte nicht nur die Funktionsweise des Gesetzgebers, sie beeinflusste auch das materielle Recht und die juristische Methodenlehre.

Nach dem 2. Weltkrieg entstand in der Bundesrepublik eine freiheitliche und auf der sozialen Marktwirtschaft basierende Gesellschaftsordnung. Der schnell aufblühende Wohlstand beruhte auf Wettbewerb, dessen Funktionsfähigkeit im Jahr 1958 mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erstmals abgesichert wurde.

Der gesellschaftliche und politische Wandel der späten 60er Jahre hat die zwischen 1969 und 1974 verabschiedeten Strafrechtsreformgesetze maßgeblich beeinflusst. Sexualstrafrecht, Abtreibungsstrafrecht und Demonstrationsstrafrecht wurden liberalisiert.

Wie bereits angedeutet, bahnte sich 1989 einer der entscheidenden Wendepunkte der deutschen Geschichte an. Das politische und zum größten Teil auch das rechtliche System der DDR wurden aufgelöst. Im Zuge der justiziellen Aufarbeitung des DDR-Unrechts wurde ein Rechtsgedanke verfestigt, der seinen Ursprung im Jahr 1946 hat und von dem man in der Nachkriegszeit annahm, er habe sich als deutscher Sonderweg schon erledigt: die Radbruchsche Formel. Die ihr zugrunde liegende Theorie führte zur Strafbarkeit der Mauerschützen und ihrer Befehlshaber.

Der Blick auf die Wendepunkte des Rechts endet mit zwei hoch aktuellen Themen. Im Juni 2009 wurden in Bundestag und Bundesrat die Ergebnisse der Förderalismuskommission II mit nachhaltigen Auswirkungen auf die Finanzverfassung verabschiedet. Das Grundgesetz wird eine Schuldenbremse enthalten, welche dem Staat die Aufnahme von Krediten zum Haushaltsausgleich nur in wenigen Ausnahmefällen gestattet. Einer der Ausnahmefälle wäre die derzeitige Finanz- und Wirtschaftskrise. Sie wird – auch wenn ihre Folgen noch nicht abschätzbar sind – ebenfalls als Wendepunkt in die Rechtsgeschichte eingehen. Neben Rettungsschirm und Konjunkturpaketen wird es vor allem Änderungen der wirtschaftsrechtlichen Rahmenordnung geben. Mit dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung wurde bereits ein erster Schritt unternommen.

Die gegenwärtige Finanzkrise wird nicht der letzte Prüfstein und Kreuzweg bleiben. Die Beiträge in diesem Buch zeigen aber, dass Rechtswissenschaft, Rechtsanwendung und Gesetzgebung es zu jeder Zeit verstanden

haben, gute und schlechte Wendepunkte zur Umorientierung und Verbesserung des Rechts zu nutzen.

Allen Autoren danke ich für Ihre hervorragenden Vorträge. Herrn Professor Dr. Pauly gebührt besonderer Dank für seine Idee, die Vorträge zur Woche der Rechtswissenschaft in diesem Band zusammenzutragen und dafür, dass er die Mühen des Herausgebers übernommen hat.

Allen Leserinnen und Lesern wünsche ich eine spannende Lektüre über vergangene, aber keineswegs überholte Wendepunkte im Recht.

Marion Walsmann

Justizministerin des Freistaats Thüringen

Vorwort

Angesichts der Jubiläen von 90 Jahren Weimarer Reichsverfassung, 60 Jahren Grundgesetz und 20 Jahren „Friedliche Revolution“ veranstaltete die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11.–15. Mai 2009 eine „Woche der Rechtswissenschaft“ zum Thema „Wendepunkte“, um Schlaglichter auf die Entwicklung der dogmatischen Teildisziplinen des Zivil-, Straf- und Öffentlichen Rechts, aber auch der Methodenlehre und Rechtsphilosophie in den letzten 100 Jahren zu werfen. Die hier versammelten Referate fragen nach Zäsuren, Umorientierungen und Bewegungslinien in der Rechtsentwicklung selbst wie in der sie begleitenden Wissenschaft. Die Zugriffe erfolgen angesichts der Weite des Zeit- und Themenzusammenhangs punktuell und exemplarisch. Sie gelten teils den Umbrüchen im Jahrhundert der Extreme (E. Hobsbawm) und ihrer „Wahrheit“, teils den von ihnen herrührenden Erfahrungen, Präge- und Folgewirkungen auch für die Gegenwart. Aus dem reichhaltigen Angebot der Woche nicht dokumentiert wird namentlich das Podiumsgespräch „1989 – die Friedliche Revolution“, das u. a. mittels von Zeitzeugen Aspekte der Geschichte der DDR, insbesondere ihres Unterganges beleuchtete. Sowohl für die Betrachtung der Weimarer Republik, der DDR wie der Bundesrepublik Deutschland erwies sich die Perspektive einer (verzögerten) „Westernisierung“ hilfreich, wie sie in der modernen historischen Forschung entwickelt worden ist und grosso modo auch Deutschlands „langen Weg nach Westen“ (H.A. Winkler) erhellt. Der Dank gilt allen Mitwirkenden, den vortragenden Kollegen wie den diskussionsfreudigen Studierenden, in besonderem Maße auch dem Richard Boorberg Verlag, der eine komfortable Drucklegung ermöglicht hat. Ohne die zuverlässige Betreuung durch meinen wissenschaftlichen Mitarbeiter Herrn David Jungbluth hätte der Band nicht so reibungslos und zügig erscheinen können.

Jena im Sommer 2009

Walter Pauly

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort:

Marion Walsmann 5

Vorwort:

Walter Pauly 9

Gerhard Lingelbach

Weimar 1919 – Demokratie von oben oder von unten? 13

Rolf Gröschner

Deutschland 1989 – ein unblutiger Umsturz als Revolution 26

Eberhard Eichenhofer

Sozialstaatlichkeit – von der Verheißung zum Verlust? 44

Jacob Joussen

Kodifikationsgeschichte des Arbeitsrechts im 20. Jahrhundert 57

Volker Jänich

Bauhaus – und Urheberrecht 70

Torsten Körber

Das Kartellrecht zwischen Wettbewerbsschutz und Konsumentenwohl-
fahrt 81

Walter Bayer

Wirtschaftsrecht in einer freiheitlichen und demokratischen Gesell-
schaft 101

Christoph Ohler

Finanzkrise und Finanzmarktverfassung 1929 und heute 124

Michael Haußner

Die Ergebnisse der Föderalismuskommission II und ihre Folgen
für die Finanzverfassung 137

Matthias Ruffert

Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht 159

Martina Haedrich

Friedensgebot und Verfassung 172

Udo Ebert

Die Strafrechtsreformgesetze 1969 – 1974 186

<i>Frank Neubacher</i>	
Kontinuität und Diskontinuität im deutschen Jugendstrafrecht	199
<i>Heiner Alwart</i>	
Radbruchsche Formel, Rückwirkungsverbot und die Rolle des Bundes- verfassungsgerichts	217
<i>Christian Fischer</i>	
Wechsel der Systeme – Wandel der Methoden?	228
<i>Walter Pauly</i>	
„Ab insulis“. Carl August Emges Vorschule der Rechtsphilosophie . . .	245
Autorenspiegel	263

Weimar 1919

– Demokratie von oben oder von unten?

Von Prof. Dr. Gerhard Lingelbach

Im einstigen Hoftheater¹ zu Weimar, dem Ort, an dem Ende Juli 1919 die Verhandlungen zu einer Verfassung der ersten deutschen Republik beendet waren, kamen drei Wochen darauf – am 21. August – noch einmal die Abgeordneten der Nationalversammlung sowie geladene Gäste zusammen. Der Anlass war die feierliche Vereidigung des Reichspräsidenten Friedrich Ebert. Als Präsident Ebert zu dem Rednerpult trat, fehlte das Manuskript mit dem vorgeschriebenen Text. Nachdem das Orgelspiel verklungen war, kam es zu einer störenden Pause, in der sich Peinlichkeit breitmachte. Ein Zeitzeuge als Zuschauer, Harry Graf Kessler², vermerkt zu all dem spitz in seinem Tagebuch: „Alles im Bratenrock, Orgelvorspiel auf der mit Blumen und den Reichsfarben geschmückten Bühne, alles sehr anständig, aber schwunglos wie bei einer Konfirmation in einem gutbürgerlichen Haus.“³ Und er fügte noch an, „die Republik solle besser allen Zeremonien aus dem Wege gehen, diese Staatsform eigne sich nicht dazu“.

Welche Zeremonien, welcher, wann zu feiernder Tag einer Republik anstehen, ist hier nicht das Thema. Sehr wohl sollte aber dieser Weimarer Republik – die vielleicht doch nicht nur aus politischer Not heraus in der kleinen, drei Monate zuvor noch Fürstenresidenzstadt tagte, was gleich einer ganzen Ära den Namen gab – nicht nur in Jubiläumsjahren erinnert werden.

Dieses Erinnern kann hier nur knapp unter zwei Gesichtspunkten erfolgen:

1. War es eine Demokratie von oben oder von unten?
2. Wie war das politische Umfeld im Reich, wie am Tagungs- und Verhandlungsort und welche Wirkungen konnten dabei auf die Abgeordneten ausgehen?

1 Das Hoftheater trug seit dem 17. November 1918 den Namen Landestheater in Weimar. Am 19. Januar 1919, dem Tag der Wahlen zur verfassungsgebenden Nationalversammlung, erklärte der Generalintendant des Theaters – im Einverständnis mit der provisorischen Weimarer Regierung – zu Beginn einer Aufführung von Schillers Drama „Wilhelm Tell“ das Haus zum „Deutschen Nationaltheater“. Die offizielle Umbenennung erfolgte am 11. November 1919.

2 *Harry Clemens Ulrich von* (seit 1879) *Kessler*, auch *Harry Graf von* (seit 1881) *Kessler*, (1868 – 1937): Deutscher Kunstsammler, Literat, Publizist, Politiker.

3 *Kessler*, Das Tagebuch 1880–1937. Bd. 7: 1919–1923, hrsg. von Rheintal, 2007, S. 311.

Zum ersten: Worauf baute diese Demokratie?

Fast undurchschaubar rangen in den politischen Wirren seit Anfang November 1918 einerseits die etablierten Parteien, andererseits die vielerorts gebildeten Arbeiter- und Soldatenräte um Dominanz. Letztere sind auch Ergebnis des Kriegsverlaufs und der drohenden – vom US-amerikanischen Präsidenten Wilson geforderten bedingungslosen – Kapitulation ohne Monarchen. Begleitet wird all das von mehr oder weniger radikalen Forderungen und Handlungen der einen wie der anderen politischen Strömungen.

Aus diesen Kämpfen und deren Ergebnissen sollen nur einige Stationen der Abläufe in Stichworten benannt sein:

Um die Mittagsstunde des 9. November 1918 übertrug Prinz Max von Baden das Amt des Reichskanzlers dem Sozialdemokraten Friedrich Ebert. Dies soll von den Worten begleitet gewesen sein: „Herr Ebert, ich lege ihnen das Schicksal des Deutschen Reiches ans Herz“.

Sein Parteifreund Scheidemann öffnet gegen zwei Uhr ein Fenster des Reichstagsgebäudes und ruft öffentlich die Deutsche Republik aus.⁴

Zwei Stunden später tritt der Kommunist Liebknecht vor eine große Gruppe von Demonstranten vor dem Berliner Schloss und ruft von dessen Balkon die „freie sozialistische Republik“ aus – in Anlehnung an das sowjetrussische Rätemodell.

Der zu dieser Zeit 48-jährige Friedrich Ebert stellt sich an die Spitze der Revolution, um sie in parlamentarische Bahnen zu lenken und eine Entwicklung analog zur russischen Revolution zu verhindern.⁵

Die Mehrheitssozialdemokraten (MSPD) einigen sich mit den Unabhängigen Sozialdemokraten (USPD) am 10. November auf die Bildung eines paritätisch mit je drei Mitgliedern ihrer Seite besetzten Rates: Die neue deutsche Regierung – den Rat der Volksbeauftragten.⁶

Für die verfassungsrechtliche Legitimation war damit ein Doppeltes gegeben: Als ernannten Reichskanzler konnte man in der Person Friedrich Eberts den noch von der alten Ordnung beglaubigten Macht- und Entscheidungsträger sehen.⁷ In seiner politischen Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Volksbeauftragten gründete er zugleich auf der revolutionären Komponente des Herbstes 1918, die eine wesentliche Akzeptanz seitens

4 Vgl. Abendausgabe der Vossischen Zeitung vom 9. November 1918.

5 Er berief weitere Sozialdemokraten in sein Kabinett und bemühte sich zugleich, die Minderheitssozialisten der USPD in die Regierung mit einzubinden.

6 Am selben Abend noch wurde dieser Beschluss von der Vollversammlung der im Zirkus Busch versammelten Berliner Arbeiter- und Soldatenräte gebilligt. Vgl. auch Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918 (RGBl. 1918, S. 1203).

7 Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band VI: Die Weimarer Reichsverfassung, 1981, S. 5–7.

jener Kräfte sicherte.⁸ Damit stand er den einen wie den anderen gegenüber in der Verantwortung. Auf diese Weise, „durch das Aufeinandertreffen der beiden Bewegungen – quasi-legale Machtüberleitung ‘von oben’, revolutionäre Machtbildung ‘von unten’“ – kam Ebert in eine Doppelstellung und Doppelfunktion hinein“ – so Ernst-Wolfgang Böckenförde.⁹ Die Regierungen der deutschen Bundesstaaten – eine Reihe hob mit der Bezeichnung Freistaat den begonnenen republikanischen Charakter explizit hervor – hatten in einem eigens errichteten Staatenausschuss den Beschluss über die föderativen Elemente der neuen Reichsverfassung gefasst.¹⁰

„Im Zusammenbruch der alten Ordnung, in den immer noch halbwegs legalen Formen der Übergabe der zivilen und militärischen Macht sowie in der Begründung einer neuen Ordnung kraft einer durch Volkswahl berufenen Nationalversammlung konnte man geradezu das Lehrstück für die rechtsschöpferische Kraft einer Revolution sehen“¹¹ – Ähnlich formulierte es Gerhard Anschütz in seinem Kommentar zur Reichsverfassung.

In diesem Spannungsfeld wirkten für knapp dreizehn Jahre nicht nur Ebert – als der Präsident der jungen Republik –, sondern die verschiedensten Kräfte und Mächte.

Ende November 1918 beschlossen die Konferenzen der Regierungsvertreter der Bundesstaaten die Aufrechterhaltung der Reichseinheit und die Wahl einer Nationalversammlung. Der Rat der Volksbeauftragten schloss sich dem im November an. Für die Errichtung eines liberal-demokratischen Verfassungsstaates waren die wesentlichen politischen und gesetzgeberischen Voraussetzungen gegeben. Endgültig entschied dann der vom 16. bis 20. Dezember 1918 in Berlin tagende Reichskongress der Arbeiter- und Soldatenräte zugunsten der von der Sozialdemokratie bevorzugten Lösung und bestätigte zugleich die bereits am 30. November ergangene Verordnung des Rates der Volksbeauftragten zur Wahl einer Nationalversammlung.

Nunmehr wurde mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs begonnen. Die Wahlen zum verfassungsgebenden Parlament waren auf den 19. Januar 1919 festgelegt.¹²

8 Vgl. zu diesem Problem die gründliche Analyse bei: *Danz, Rechtswissenschaft und Revolution. Kontinuität von Staats- und Rechtsordnung als rechtswissenschaftliches Problem, dargestellt am Beispiel der Novemberrevolution von 1918 in Deutschland*, 2008.

9 Vgl. Erklärung des Staatssekretärs des Reichsamts des Innern Dr. Preuß auf der zweiten Länderkonferenz vom 25. und 26. Januar 1919, in: *Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht*, Bd. 1, 1924, S. 256–270.

10 Vom 25. bis 30. Januar 1919.

11 *Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 3: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914–1945, 1999, S. 91; dazu auch: *Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis*, 14. Aufl. 1933, S. 207 ff.

12 Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 30. November 1918 (RGBl. 1918, S. 1345).

Mit der Entscheidung für allgemeine Wahlen zur verfassungsgebenden Verfassung und damit zugleich für Republik, Demokratie und Rechtsstaat waren zwar wichtige Positionen abgesteckt, indes war damit nicht endgültig die Gewissheit der Durchsetzung gegeben. Weder hörten die Unruhen und Straßenkämpfe im Reich auf, noch waren die Überwindung von Hunger und Kriegsschäden absehbar, sodass sich damit auch kein Ende von Lethargie und Hoffnungslosigkeit bei vielen Menschen abzeichnete.

Die Dezemberunruhen und der Aufstand im Januar brachten insbesondere für Berlin eine Situation, die eine geordnete Arbeit der Deputierten – nicht nur unbehelligt von Demonstrationen und Petitionen – nicht möglich erscheinen ließen.

Der politische Konflikt zwischen den Befürwortern einer Neuverfassung der Gesellschaft zu einer parlamentarischen Republik auf der einen Seite und den Anhängern einer Rätediktatur, wie sie seit einem reichlichen Jahr in Russland herrschte, auf der anderen Seite war noch nicht endgültig zugunsten von Demokratie und Freiheit entschieden. Im Gegenteil: In den ersten Januarwochen spitzte sich die Konfrontation zu. Die unmittelbaren Vorbereitungen zur Wahl der Nationalversammlung mobilisierten wiederum jene, die von einem verfassungsmäßigen Weg nichts hielten.

Vielorts waren Stimmen in unverhohlener Abneigung gegen eine demokratische Verfassung offenkundig. Bedeutete dies alles schon Einflussnahme auf die Wahlen, die Wähler, so kamen von diesem Umfeld beeinflusst und beeindruckt ab Februar die Abgeordneten zusammen.

Nach dem Untergang der Monarchie war eine verfassungsgebende Versammlung – die Nationalversammlung – zu wählen. Am 19. Januar 1919 gaben bei den gleichen, geheimen Wahlen zum ersten Mal in der deutschen Geschichte auch die Frauen ihre Stimmen ab.

Die Wahlen brachten folgende Verteilung der 423 Mandate für die Nationalversammlung: 165 Mandate entfielen auf die Sozialdemokratische Partei Deutschlands, 91 auf die Zentrumsparlei, 75 auf die Deutsche Demokratische Partei, 44 auf die Deutsche Nationale Volkspartei, 22 auf die Unabhängigen Sozialdemokraten, 18 erzielte die Deutsche Volkspartei, 4 der Bayerische Bauernbund sowie 4 auf andere.

Die Abgeordneten des Parlaments nahmen am 6. Februar 1919 ihre Arbeit in Weimar auf. Nachmittags um drei Uhr wurde die Nationalversammlung im Weimarer Hoftheater feierlich eröffnet. In den nächsten Monaten war die thüringische Residenzstadt der Aufenthalts- bzw. Garnisonsort für 2000 Zivil- und weitere 2000 Militärpersonen, die im Tross der Nationalversammlung erforderlich waren. Nunmehr sollten die entscheidenden Fragen, wie das künftige Deutschland verfasst sein sollte, debattiert und entschieden werden.